

Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandesverordnung, HBV)

1. Ausgangslage

Artikel 46 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, für die einzelnen Nutztierarten Höchstbestände je Betrieb festzusetzen. Dabei wird unter Absatz 2 festgehalten, dass wenn auf einem Betrieb verschiedene Nutztierarten gehalten werden, die Summe der einzelnen prozentualen Anteile an den jeweiligen Höchstbeständen 100 Prozent nicht überschreiten darf.

Gestützt darauf hat der Bundesrat die Höchstbestände der Tierkategorien Schweine, Geflügel und Kälbermast in der Höchstbestandesverordnung (HBV; SR 916.344) festgelegt. Die HBV ist seit 1979 in Kraft und hat heute zum Ziel, eine nachhaltige Produktion in bäuerlichen Betrieben zu fördern.

Zusammenarbeitsformen

In der heute gültigen HBV werden unter Artikel 5 bzw. 6 die Betriebsgemeinschaften (BG) bzw. die Betriebszweiggemeinschaften (BZG) differenziert behandelt. Bei der BG erhöht sich der Höchstbestand insgesamt um die Anzahl Mitgliederbetriebe. Eine BG bestehend aus drei Betrieben kann daher insgesamt 300 Prozent des Höchstbestandes aufweisen. Bei der BZG sind nach heutiger Regelung insgesamt nur 100 Prozent des Höchstbestandes möglich. Das heisst, dass eine BZG bestehend aus drei Mitgliederbetrieben zusammen nur 100 Prozent des Höchstbestandes aufweisen kann.

Die abweichende Behandlung der BZG gegenüber der BG wurde damit begründet, dass sich die Auflösung einer BZG leichter bewerkstelligen lasse. Der Höchstbestand der BZG wurde insgesamt auf 100 Prozent des Höchstbestandes limitiert, weil bei einer BZG das Risiko bestünde, dass diese nur kurzfristig gegründet werde, um dank der Partnerschaft mit einem grösseren Betrieb einen grossen Maststall erstellen zu können. Bei einer späteren Auflösung der BZG könnten sich im Bereich der Erfüllung von Voraussetzungen in der Raumplanung und der Ökologie für einen Betrieb Schwierigkeiten ergeben, wenn Stall- und Gebäudekapazitäten von mehr als 100 Prozent des Höchstbestandes pro Betrieb gebaut worden seien. Die Stallkapazitäten eines solchen Stalles könnten nach Auflösung der BZG im Rahmen der HBV nicht vollständig ausgeschöpft werden, was weiter aus wirtschaftlicher Sicht in Frage zu stellen wäre.

Ausnahmebewilligung

Mit einer Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 9 der HBV ist es für einen Schweinehaltungsbetrieb heute möglich, den einfachen Höchstbestand zu überschreiten, wenn er unter anderem im **Minimum** 30 Prozent des Energiebedarfes der Schweine durch Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung (hauptsächlich Schotte) deckt. Dieser Prozentsatz ist seit Inkrafttreten der HBV im Jahr 1979 nie geändert worden.

2. Wichtigste Änderungen im Überblick

Zusammenarbeitsformen

Die Betriebszweiggemeinschaft wird der Betriebsgemeinschaft im Bereich der HBV gleichgestellt. Artikel 5 wird entsprechend ergänzt, Art 6 wird aufgehoben.

Ausnahmebewilligung

Der für die Ausnahmebewilligung notwendige Prozentsatz von minimal 30 Prozent für die eingesetzten Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung wird auf minimal 25 Prozent gesenkt.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 5 Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften

Mit einer möglichen Markttöffnung im Rahmen der WTO resp. einem Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) gewinnen zukunftsorientierte Zusammenarbeitsformen, wie sie die BG und die BZG darstellen, aus ökonomischen und wettbewerbsorientierten Überlegungen immer mehr an Bedeutung. Es ist daher zentral, dass diese sinnvollen Zusammenarbeitsformen durch Limiten nicht unnötig eingeschränkt werden. Der heute massgebende Artikel 6 HBV setzt den Höchstbestand einer BZG insgesamt auf 100 Prozent fest. Durch diese Regelung wird diese Betriebsform als Zusammenarbeitsform eingeschränkt. Damit sich die Landwirtschaftsbetriebe jedoch bereits heute auf eine mögliche Liberalisierung vorbereiten und sich frühzeitig auf die künftigen Rahmenbedingungen ausrichten können, ist es wichtig, dass die gleichen Bestimmungen für die BZG und die BG gelten.

Für eine BG bzw. eine BZG gelten somit die Höchstbestandeslimiten nach den Artikeln 2-4 einzeln für jeden beteiligten Betrieb. Konkret heisst das, dass jeder Mitgliedsbetrieb einer BG bzw. einer BZG einzeln die Höchstbestände nach Artikel 2-4 ausschöpfen darf, aber auch einhalten muss.

Die damalige Begründung für eine differenzierte Behandlung erweist sich aus heutiger Sicht als nicht mehr haltbar, da Artikel 20 der HBV die Stallkapazitäten auf den beteiligten Betrieben auf 100 Prozent des Höchstbestandes beschränkt und damit grundsätzlich keine Bauten über dem einfachen Höchstbestand entstehen können. Somit ergeben sich keine Risiken bei einer Auflösung einer BZG, da jeder Betrieb einzeln nur über 100 Prozent des Höchstbestandes verfügt. Die gleiche Behandlung der BZG und der BG im Bereich der Höchstbestandeslimiten stellt somit keine Möglichkeit dar, die bestehenden Limiten auszuweiten oder zu umgehen. Jedoch soll die dem Einzelbetrieb und der BG offen stehende Möglichkeit, dass 100 Prozent des Höchstbestandes pro Betrieb ausgenützt werden können, auch für die BZG gelten. Aus Gründen der Klarstellung über die Handhabung der Gemeinschaftsformen im Bereich der HBV macht es Sinn, die BG und die BZG im Artikel 5 klar zu definieren.

Art. 9 Verwertung von Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung

Nach heutigem Wissensstand der Forschung entsprechen 30 Prozent an Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung in der Futtermittelration der Schweine einem **maximalen** Anteil, der „vertretbar“ ist (Stellungnahme ALP vom 23. Februar 2010). Eine Verfütterung von 30 Prozent Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung hat jedoch bereits erhöhte Tierverluste zur Folge. Je höher der Molkeanteil an der Futtermittelration ist, desto tiefer fällt die Mastleistung aus und desto höher sind die Tierverluste (COTEC-Auswertungen, Künzler 1987). Aus ernährungsphysiologischen, gesundheitlichen und ökonomischen Gründen soll der minimale Prozentsatz von 30 Prozent auf 25 Prozent reduziert werden.

Änderung bisherigen Rechts

Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b in der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) wird aufgrund der Änderung in Artikel 9 HBV entsprechend angepasst.

4. Ergebnisse der Anhörung

-

5. Ergebnisse der Ämterkonsultation

-

6. Auswirkungen

6.1 Bund und Kantone

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

6.2 Volkswirtschaft

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

7. Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Änderung soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

9. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet Artikel 46 des Landwirtschaftsgesetzes.